

An den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für den
Ausbildungsberuf **Feinwerkmechaniker/-in, FR Maschinenbau**
bei der



Metall-Innung Bamberg
Schillerplatz 4
96047 Bamberg

per E-Mail an:
pruefung@khs-bamberg.de

Anmeldung zum Teil 1 der Gesellenprüfung

im Ausbildungsberuf **Feinwerkmechaniker/-in, Fachrichtung Maschinenbau**

Die Zulassung zum Teil 1 der Gesellenprüfung wird beantragt für:

Nachname	_____	Vorname	_____
Straße und Nr.	_____	PLZ und Ort	_____
Geburtsdatum	_____	Telefon-Nr.	_____
E-Mail	_____	Lehrzeit	_____

Ausbildungsbetrieb:

Name	_____		
Straße und Nr.	_____	PLZ und Ort	_____
Telefon-Nr.	_____	E-Mail	_____

Die persönlichen Daten werden aufgrund gesetzlicher Vorgaben erhoben, verarbeitet und gespeichert. Werden erforderliche Daten verweigert oder der elektronischen Datenverarbeitung und/oder Speicherung widersprochen, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht möglich.

Ort, Datum

Unterschrift Auszubildende/r

Unterschrift Ausbildungsbetrieb

ZUR BEACHTUNG

Erläuterungen:

- Zulassung zur Gesellenprüfung (§§ 36, 36 a HwO):
Zur Gesellen-/Abschlussprüfung ist zuzulassen,
 1. wer die in der Ausbildungsordnung vorgeschriebene, erforderliche Ausbildungszeit zurückgelegt hat,
 2. wer die vorgeschriebenen schriftlichen oder elektronischen Ausbildungsnachweise geführt hat sowie
 3. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grunde nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.
- Über die Zulassung zur Gesellenprüfung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Hält er die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

Aufgrund der Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes ist bei der Gesellenprüfung Teil 1 das Zeugnis über die Nachuntersuchung vorzulegen (nur bei minderjährigen Auszubildenden). Falls das Zeugnis nicht vorgelegt werden kann, muss nach den gesetzlichen Bestimmungen die Innung die Handwerkskammer benachrichtigen, damit das Ausbildungsverhältnis in der Lehrlingsrolle gelöscht wird.

Nach Ablegung der Prüfung erhält der Ausbildungsbetrieb eine Bescheinigung, das an den Auszubildenden weiterzugeben ist. Dieses Prüfungszeugnis gibt Aufschluss, welche Lücken in der Ausbildung bestehen. Somit ist der Auszubildende in der Lage, diese Lücken bei entsprechender Mitarbeit des Auszubildenden bis zur Gesellen-/Abschlussprüfung zu schließen.

Die Prüfungsgebühr ist vom Ausbildungsbetrieb zu entrichten. Die Rechnung wird mit der Einladung zur Gesellenprüfung Teil 1 an den Ausbildungsbetrieb verschickt.

Besondere Verhältnisse behinderter Menschen, § 16 Gesellen-/Abschlussprüfungsordnung:

Bei der Durchführung der Prüfung sollen die besonderen Verhältnisse behinderter Menschen berücksichtigt werden. Die Art der Behinderung ist mit dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nachzuweisen.

Datenverarbeitung:

- I. Die für die Abnahme der Prüfungen zuständige Innung hat die Geschäftsführung hierfür an die Kreishandwerkerschaft Bamberg übertragen.
Die Organisation und Auswertung aller Prüfungen werden mit einem speziellen Programm verwaltet und unterliegen deshalb der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO). Deshalb informieren wir nachfolgend, wie wir unsere Daten erhalten, verarbeiten und speichern.
Die Zustimmung zur elektronischen Datenverarbeitung und Speicherung benötigen wir in Textform, damit wir der Dokumentationspflicht nachkommen können. Ohne diese Zustimmung wäre eine Zulassung bzw. Teilnahme an Prüfungen nicht möglich.
- II. Vorrangig nutzen wir die Daten über Auszubildende und Ausbilder, wie sie uns bzw. der Handwerkskammer vom Ausbildungsbetrieb und/oder Auszubildenden mitgeteilt werden.
Damit wir aber alle potenziellen Prüfungsteilnehmer erfassen können, fragen wir die Lehrlingsrolle der Handwerkskammer für Oberfranken ab und erhalten von dort die erforderlichen Angaben aufgrund gesetzlicher Bestimmungen.
Falls Listen teilweise unvollständig oder zwischenzeitlich Änderungen eingetreten sein sollten, werden diese ggf. mit Klassenlisten der Berufsschule abgeglichen, bevor Prüfungen vorbereitet und Anschreiben versendet werden können.
Wenn Prüfungen abgelegt worden sind, teilt der Prüfungsausschuss oder die Geschäftsstelle der Kreishandwerkerschaft (im Auftrag der Innung) die Prüfungsergebnisse mit. Anschließend fertigt die Kreishandwerkerschaft die erforderlichen Dokumente aus. Die dazugehörigen Unterlagen bzw. Prüfungsergebnisse werden danach archiviert.
Daten werden dabei nur so lange elektronisch gespeichert, wie dies erforderlich ist.
Einfache Unterlagen und Prüfungsunterlagen werden ein Jahr nach Ende des Jahres, in dem die letzte Prüfungshandlung vorgenommen worden ist, gelöscht. Prüfungsniederschriften und steuerlich relevante Unterlagen und Daten werden nach 10 Jahren vernichtet bzw. gelöscht und die Prüfungsergebnisse nach 50 Jahren. Diese lange Frist ist erforderlich, um ggf. Zweitschriften der Prüfungszeugnisse zu erstellen oder Auskünfte über Beschäftigungszeiten erteilen zu können.